

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN

LANDKREIS STADE

10. ÄNDERUNG

Repowering von Windenergieflächen
Oederquart - Wischhafen

Vorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und
zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange⁴ (1) BauGB

INGENIEURBÜRO PROF.
DR.
OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Martin Nockemann
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

E-Mail-Adresse: beteiligungFNP@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0
Fax 03863 52 294 29

www.ing-oldenburg.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL I DER BEGRÜNDUNG	3
ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG..	3
1. VERANLASSUNG /PLANUNGSABSICHT	3
2. DAS PLANVERFAHREN.....	4
3. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE	5
3.1. Landesraumordnungsprogramm (LROP).....	5
3.2. Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung	6
3.3. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP).....	6
3.4. Bestehende Vorhaben und Erschließungspläne	8
3.5. Vorhabenbezogene Bebauungspläne in Aufstellung	10
4. RAUMVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG UND FEINABSTIMMUNG DES GELTUNGSBEREICHES DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLÄNE	12
4.1. Raumverträglichkeitsprüfung.....	13
4.2. Feinsteuerung der Windkraftnutzung und Abgrenzung des Geltungsbereichs der 10. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Nordkehdingen	21
4.3. Großräumige Schutzgebiete	22
5. 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS NORDKEHDINGEN – TEILBEREICH -	22
6. VORGABEN UND BINDUNGEN	26
6.1. Räumlicher Geltungsbereich.....	26
6.2. Topographie und städtebaulicher Bestand im Plangebiet und der Umgebung	27
6.3. Erschließung.....	28
7. STÄDTEBAULICHER VERTRAG	28
8. KOORDINATION DER PLANUNGEN	28
9. GUTACHTEN, TECHNISCHE MAßNAHMEN UND SCHUTZ TECHNISCHER EINRICHTUNGEN UND LEITUNGEN	29
9.1. Richtfunk und Leitungstrassen	29
9.2. Schall und Schattenwurf	29
9.3. Anlagenkennung	30
9.4. Planung zur Streckenführung für Transporte, Schwerlasttransporte und Baufahrzeuge	31
9.5. Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	32
9.6. Archäologie und Denkmalpflege	32
9.7. Altablagerungen, Kampfmittel	33
10. FLÄCHEN UND KOSTEN.....	33
10.1. Flächen	33
10.2. Kosten	33
11. ANLAGEN	Fehler! Textmarke nicht definiert.

TEIL I DER BEGRÜNDUNG

ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT

Die Samtgemeinde Nordkehdingen beabsichtigt, die 10. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Ziel der Änderung ist die Sicherung des Standorts Oederquart - Wischhafen für raumbedeutsame Windenergienutzung.

Die Windenergieanlagen (WEA) im Bereich zwischen Landesbrück, Schinkel, Hollerdeich und der Schmiedestraße in Hamelwörden im Norden und Nordosten und dem Köckweg, Hamelwördenermoor und Doesemoor im Süden, sowie des Freiburger Wegs im Westen, weisen bereits langjährige Laufzeiten auf. Die Förderung der Altanlagen läuft aus und unter dem Aspekt der Sicherung und Entwicklung des Standorts für die Windenergieerzeugung ist ein Repowering angezeigt.

Die Betreiber der WEA beabsichtigen ein zeitnahes Repowering der Standorte. Die Standorte sollen über 3 vorhabenbezogene Bebauungspläne entwickelt werden. Die im Verfahren befindlichen Bebauungspläne weisen derzeit den Planstand „Entwurf“ auf und sollen zeitnah, parallel zum Vorentwurf der 10. Flächennutzungsplan-Änderung, öffentlich ausgelegt werden.

Der „Teil Wind“ des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreis Stade ist derzeit außer Kraft und wird neu aufgestellt. Der 1. Entwurf der 1. Änderung des RROP ergab Änderungen am Zuschnitt des geplanten Vorranggebiets im Bereich der Windenergieanlagen.

Im 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP „Teil Wind“ ergaben sich weitere Änderungen am Zuschnitt des betreffenden Vorranggebiets. Die Abstandskriterien (Weiche Tabuzonen) für Denkmale wurden aufgehoben. Die Wirkung der Windenergieanlagen auf die schutzwürdigen Funktionen der Denkmale ist jetzt im konkreten Fall zu überprüfen (u.a. durch Visualisierungen). Abstände zu Freileitungen wurden auf den Trassenverlauf begrenzt. Abstandsanforde-

rungen sind damit auf die technische Notwendigkeit begrenzt und werden entsprechend in nachfolgenden Planungen ermittelt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans aus der 5. Flächennutzungsplan-Änderung werden durch die Änderungen in diesem Entwurf teilweise deutlich überschritten.

Aus diesem Grund hat die Samtgemeinde Nordkehdingen in der 53. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.04.21 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Hierbei sollen die sich aus dem 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP ergebenden zusätzlichen Flächenbereiche im Westen des Vorranggebiets mit einbezogen und effizient genutzt werden. Die 10. Flächennutzungsplan-Änderung der Samtgemeinde Nordkehdingen soll parallel zur öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) der genannten vorhabenbezogenen Bebauungspläne die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) durchlaufen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden dabei die Ziele der Raumordnung des 2. Entwurfs der 1. Änderung des RROP nachvollziehen. Die Bauleitpläne werden damit bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt an die Ziele der Raumordnung angepasst. Das Repowering der Windenergiestandorte soll durch dieses Vorgehen ohne wesentlichen zeitlichen Verzug erfolgen.

2. DAS PLANVERFAHREN

Durch die 10. Änderung soll der Flächennutzungsplan im Bereich Oederquart – Wischhafen an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Grundlage für den vorliegenden Vorentwurf ist hierbei der 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP (Teil Wind).

Das Aufstellungsverfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen erfolgt gemäß:

- § 3 Abs. 1 (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- § 4 Abs. 1 (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange,
- § 3 Abs. 2 (BauGB) Öffentliche Auslegung,
- § 4 Abs. 2 (BauGB) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange zum Planentwurf.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird parallel zur öffentlichen Auslegung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne für das Gebiet durchgeführt.

3. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

3.1. Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Das Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen, im Jahr 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2017 geändert, richtet sich an die Landkreise als Träger der Regionalplanung und nicht direkt an die Gemeinden.

Derzeit wird eine Änderung der Verordnung zum Landesraumordnungsprogramm (LROP) vorgenommen. Der Entwurf der Änderungsverordnung hat vom 04.02.2021 bis zum 05.03.2021 öffentlich ausgelegen.

Im Kap. 4.2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Änderungsentwurfs zum LROP wird die Nutzung und der raumverträgliche Ausbau erneuerbarer Energien als Ziel der Landesplanung definiert:

„01 ²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkoppelung sowie der Energieeinsparungsmöglichkeit berücksichtigt werden.

⁴Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, (...) im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes, raumverträglich ausgebaut wird.

⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. ⁶Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen.“

(Quelle: LROP Entwurf 2021)

Die geplanten Neuregelungen des LROP gehen mittel- bis langfristig teilweise deutlich über die bisherigen Regelungen hinaus.

3.2. Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung

Auf Grundlage der Änderung des LROP steht eine Änderung des Windenergieerlasses an.

Die Zielvorgaben des Entwurfs des Landesraumordnungsprogramms stimmen mit den im Erlass genannten Flächenanteilen und -größen bis zum Jahr 2030 noch weitgehend überein. Ab 2030 sieht der Entwurf des LROP jedoch eine Steigerung der Flächenanteile von 1,4% auf 2,1% der Landesflächen vor. Damit übersteigt die mittel- bis langfristige Zielvorgabe der Landesplanung den im Windenergieerlass für den Zeitraum genannten Flächenanteil um ein Drittel. Der Windenergieerlass wird derzeit an die angestrebten Ziele der Landesplanung angepasst.

Mit dem neuen Entwurf sollen:

- mehr Fläche für mehr Windenergie-Leistung zur Verfügung gestellt,
- Planungssicherheit erreicht,
- mehr Repowering ermöglicht,
- die behutsame Öffnung des Waldes für Windenergie begleitet,
- Nutzungs- und Schutzinteressen klargestellt und
- die Rechtssicherheit für Windenergievorhaben verbessert werden.

Die Anforderungen an die Regionalplanung und die Bauleitplanung der Kommunen zur Bereitstellung von Flächen für die onshore Windenergie wird hierdurch absehbar zunehmen.

3.3. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Das RROP liegt seit 08.01.2015 vor. Durch Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15 und 12 KN 208/15) wurde der sachliche Teilabschnitt Windenergie für unwirksam erklärt. Der sachliche Teilabschnitt Windenergie umfasst das Kapitel 4.2.2 mit der beschreibenden Darstellung sowie die Vorranggebiete Windenergienutzung der zeichnerischen Darstellung.

Aufgrund der oben genannten Gerichtsentscheidungen wurde das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 des Landkreises Stade am 19.10.2017 - ohne den sachlichen Teilabschnitt Windenergie - rückwirkend zum 08.01.2015 neu bekannt gemacht. Der sachliche Teil Wind des RROP befindet sich derzeit in Neuaufstellung.

Der Vorentwurf der 10. Flächennutzungsplan-Änderung stützt sich auf:

- die Ziele der Landesplanung zur Entwicklung der erneuerbaren Energien und hier insbesondere die umfängliche Nutzung des Repowering-Potentials,
- den 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP Landkreis Stade,
- eine auf der Grundlage von Abstandskriterien und Beurteilungsgrundsätzen vorgenommene Prüfung der Raumverträglichkeit.

Der vorliegende Vorentwurf der 10. Flächennutzungsplan-Änderung der Samtgemeinde Nordkehdingen wurden auf der Grundlage der Abstandskriterien des 2. Entwurfs der 1. Änderung des RROP Landkreis Stade erstellt. Damit wird der Flächennutzungsplan an den aktuellsten verfügbaren Stand der Regionalplanung angepasst.

Zur Neuabgrenzung der „Sonstigen Sonderbauflächen Windenergie“ wurde im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfs eine Feinabgrenzung auf der Grundlage der Abstandskriterien des 2. Entwurfs zur 1. Änderung des RROP vorgenommen. Wesentliche Abweichungen von der Darstellung des Vorranggebiets des RROP ergeben sich hierdurch nicht.

Folgende Abstandskriterien waren bei der Abgrenzung der „Sonstigen Sonderbauflächen Windenergie“ maßgeblich.

Tabelle 1: Abgrenzung der für die Windenergiegewinnung vorgesehenen Bereiche.

Darstellungen des Flächennutzungsplans mit besonders schützenswerter Wohnnutzung (W, M, tlw. S)	800 m
Gebäude mit Wohnnutzung außerhalb der Darstellung des Flächennutzungsplans	600 m
Höchst- und Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV	Trasse

Durch Änderung oder Anpassung der Abstandskriterien eröffnen sich in den derzeitigen Planungen zum RROP bereits Möglichkeiten zur effizienteren Nutzung von Flächenpotentialen.

Für Denkmale gelten zukünftig nur noch die Schutzumstände, die sich z.B. aus den im Gebiet vorhandenen denkmalgeschützten Wohngebäuden ergeben. Faktisch wurden eigenständige und formal für alle Denkmale geltende Abstände ersatzlos gestrichen. Aus denkmalpflegeri-

scher Sicht erforderliche Schutzabstände werden jetzt anhand von Visualisierungen unter dem Aspekt der Erhaltung des Denkmalwerts und der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Denkmalfunktion geprüft.

Die Begrenzung der Abstände zu Hochspannungsleitungen auf den reinen Trassenverlauf ist maßgeblich für eine ausschöpfende Nutzung der Flächenpotentiale. Hier werden über technische Gutachten die erforderlichen Abstände zum Schutz der Leitungen festgelegt.

Die Samtgemeinde Nordkehdingen kommt diesen Vorgaben durch die Anpassung des gültigen Flächennutzungsplans an den Änderungs-Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms nach. Durch die höheren installierten Leistungen und den höheren Wirkungsgrad der Windenergieanlagen aufgrund der Höhe trägt das Repowering am Standort zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei.

In Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

3.4. Bestehende Vorhaben und Erschließungspläne

Die Flächen des Plangebiets werden derzeit als Acker- und Grünlandflächen bzw. als landwirtschaftliche Wegeflächen genutzt. Sie sind wie die angrenzenden Bereiche mit Windenergieanlagen bebaut. Bau und Betrieb der bestehenden Windenergieanlagen sind in Vorhaben- und Erschließungsplänen geregelt (VEPs Nr. 2-5 Oederquart und VEP Nr. 1 Wischhafen).

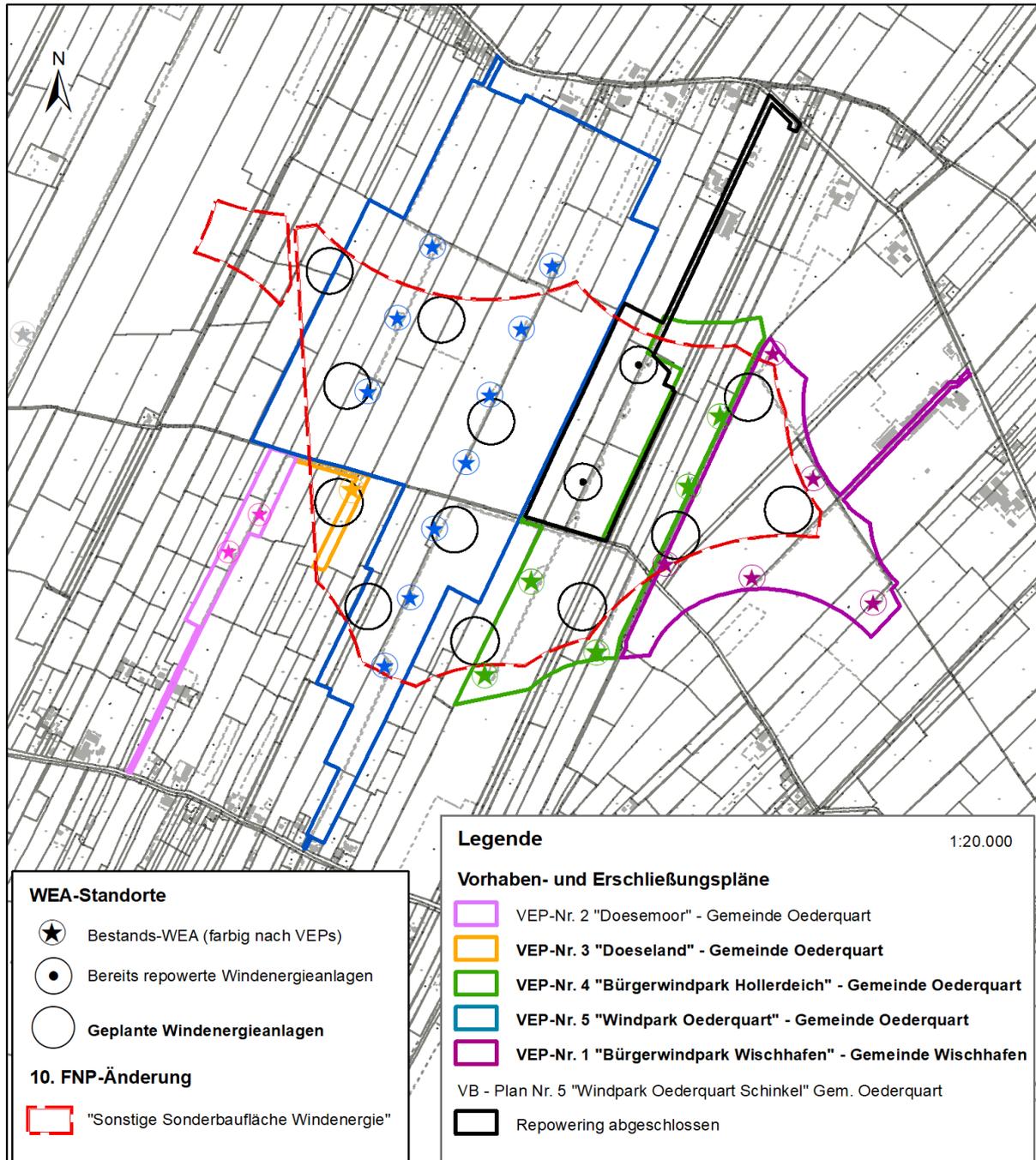


Abbildung 1: Übersichtsplan der rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet, sowie des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 Windpark Oederquart – Schinkel". Rückzubauende Altanlagen im Bereich des VEP Nr. 1 im Gemeindegebiet Wischhafen und der VEPs Nr. 3-5 im Bereich der Gemeinde Oederquart sind den VEPs farbig zugeordnet. Geplante Anlagenstandorte im Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung sind zur Verdeutlichung der Plansituation ebenfalls dargestellt. Maßstab 1:20.000

Im Rahmen des Repowerings sollen folgende Vorhaben- und Erschließungspläne des Bereichs aufgehoben werden.

Tabelle 2: Aufzuhebende Vorhaben- und Erschließungspläne.

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Doeseland“	Gemeinde Oederquart	1,77 ha
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Bürgerwindpark Hollerdeich“	Gemeinde Oederquart	41,83 ha
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Oederquart“	Gemeinde Oederquart	150,71 ha
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Bürgerwindpark Hollerdeich“	Gemeinde Wischhafen	43,50 ha
Summe		237,81 ha

Die WEA der Geltungsbereiche dieser Vorhaben- und Erschließungspläne werden im Rahmen des Repowerings den geplanten Neuanlagen zugeordnet und rückgebaut.

Die Aufhebung der Vorhaben- und Erschließungspläne erfordert ein formales Verfahren, welches parallel zum Aufstellungsverfahren der vorhabenbezogenen Bebauungspläne durchgeführt wird.

Die Aufhebung der Vorhaben- und Erschließungspläne erfolgt nach Abschluss entsprechender Erschließungsverträge zu den sich in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen. Die Kompensationsmaßnahmen, welche im Rahmen der Altanlagen vorgesehen wurden, sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben und sind entsprechend ihres Funktionserfüllungsgrads auf die VB-Pläne bezogenen Ausgleichsmaßnahmen anzurechnen. Rückbau und Zuordnung der Altanlagen wird in den jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen festgesetzt.

3.5. Vorhabenbezogene Bebauungspläne in Aufstellung

Im Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplan-Änderung sind 3 vorhabenbezogene Bebauungspläne in Aufstellung. Die in den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gelegenen Flächen für die Windenergiegewinnung sollen nach § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen / Landwirtschaft“ festgesetzt werden, sodass die Bebauungspläne mit Wirksamwerden auch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein werden.

Ein weiterer vorhabenbezogener Bebauungsplan zum Repowering von Altanlagen wurde auf der Grundlage der 5. FNP-Änderung aufgestellt und ist bereits rechtskräftig. Das Repowering des Standorts durch den Rückbau von 4 Altanlagen und die Errichtung von 2 Neuanlagen ist abgeschlossen:

VB-Plan Nr. 5 „Windpark Oederquart- Schinkel“ der Gemeinde Oederquart

2 Windenergieanlagen

Vorhabenträger und Betreiber: Denker & Wulff

Die Vorhabenträger und Betreiber der Bestandsanlagen sind die

- Bürgerwindpark Oederquart Erschließungsgesellschaft mbH & Co. Projektentwicklungs- KG, Süderende 6, in 21734 Oederquart und die
- Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen. Die Vorhabenträger beabsichtigen zeitnahe ein Repowering des Standorts.

Zur Sicherung des Standorts und zur Feinsteuerung der Planung wollen die Räte der Gemeinden Wischhafen und Oederquart die Windenergieerzeugung am Standort jeweils durch vorhabenbezogene Bebauungspläne entwickeln.

Die 3 o.g. vorhabenbezogenen Bebauungspläne der Gemeinden Oederquart und Wischhafen befinden sich derzeit im Verfahren und haben bereits die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) durchlaufen. Sie sind im nachfolgenden näher benannt.

Gemeinde Oederquart:

- VB-Plan Nr. 6 „Windpark Doesemoor-Hollerdeich“, 3 Windenergieanlagen, Vorhabenträger Bürgerwindpark Oederquart Erschließungsgesellschaft mbH & Co. Projektentwicklungs- KG,
- VB-Plan Nr. 7 „Windpark Oederquart-Doeseland“, 6 Windenergieanlagen, Vorhabenträger Energiekontor AG, Bremen

Gemeinde Wischhafen

- VB-Plan Nr. 20 „Windpark Wischhafen“, 3 Windenergieanlagen, Vorhabenträger Bürgerwindpark Oederquart Erschließungsgesellschaft mbH & Co. Projektentwicklungs- KG,

Im Bereich dieser Bebauungspläne sollen insgesamt 12 WEA der neuen Anlagengeneration der 4-7 MW – Klasse entstehen. Im Rahmen der Errichtung dieser WEA sollen 21 Altanlagen rückgebaut werden.

Zur Sicherung der Erschließung werden die Erschließungswege in die Geltungsbereiche der Bebauungspläne einbezogen. Diese Flächen sind, soweit sie außerhalb des Vorranggebiets (RROP) bzw. der Sonstigen Sonderbauflächen (SO) „Windenergie“ (10. FNP -Änderung) liegen, von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausgenommen und werden daher in den Bebauungsplänen mit dem Planzeichen zur Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen umgrenzt (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB).

4. RAUMVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG UND FEINABSTIMMUNG DES GELTUNGSBEREICHS DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLÄNE

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 (RROP 2013 /mit Rechtskraft seit 08.01.2015 und Neubekanntmachung vom 19.10.2017) des Landkreises Stade stellte für den Bereich ein Vorranggebiet Windenergie dar. Der sachliche Teil „Wind“ des RROP wurde für unwirksam erklärt. Derzeit wird dieser Teil des RROPs neu aufgestellt.

Das ursprüngliche Vorranggebiet Oederquart - Wischhafen wurde durch Einzelbebauung (Doesemühle und Feldhof) und eine Hochspannungsleitung in zwei Teile geteilt. Die westlichen Teilflächen liegen hierbei zwischen der Ortschaft Oederquart und dem Kajedeich und sind nicht Gegenstand der Planung.

Auf der Grundlage des RROP wurde der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen für den östlichen Teil des Windfelds geändert (5. Flächennutzungsplan-Änderung) und stellt die geplanten Teilbereiche des Windparks als „Sonstige Sonderbaufläche Windenergieanlagen“ dar.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen daher in wesentlichen Teilen auf die Darstellung des Vorranggebiets für Windenergiegewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2013) zurück.

Für den Planbereich ist, aufgrund der Unwirksamkeit des sachlichen Teils „Wind“ des RROPs, die Aufstellung von Bebauungsplänen auf eine Prüfung der Raumverträglichkeit zu stützen.

Die Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der umgebenden Wohnbebauung, der technischen Nutzungen (durch z.B. Hochspannungsleitungen und Richtfunktrassen), der Denkmal- und Bodendenkmalpflege sowie unter Berücksichtigung der umfangreichen naturschutzfachlichen Belange.

Das zu prüfenden Windparkflächen (Bereich der 10. Flächennutzungsplan-Änderung) liegen südlich von Landesbrück. Im Osten grenzen der Hollerdeich und Siedlungsbereiche von Hamelwörden an. Südlich der geplanten Windparkflächen liegen Ortsteile von Wischhafen und die Siedlungsbereiche Hamelwördenermoor und Doesemoor.

Bei dem hier in Rede stehenden Gebiet handelt es sich um einen vorhandenen Windpark der auf der Grundlage von mehreren Vorhaben- und Erschließungsplänen der beteiligten Gemeinden errichtet wurde. Im Rahmen einer ersten Repowering-Maßnahme hat die Samtgemeinde Nordkehdingen zur Steuerung der Windenergiegewinnung die 5. Flächennutzungsplan-Änderung vorgenommen. Aufgrund der 1. Änderung des RROP wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans veranlasst. Die Änderung dient bereits zu diesem frühen Zeitpunkt der Anpassung des Flächennutzungsplans an die veränderte Darstellung des Vorranggebiets im RROP.

Zur Feinsteuerung der Planung wird eine Prüfung der Raumverträglichkeit vorgenommen. In einem allgemeinen Teil werden Kriterien beschrieben und für das konkrete Windfeld abgeprüft. Eine Feinabgrenzung des Gebiets unter Betrachtung der umgebenden Wohnnutzungen und den technischen wie auch naturschutzfachlichen Anforderungen, erfolgt in einem zweiten Schritt. Technischen und naturschutzfachlichen Anforderungen werden geprüft und beschrieben. Die Umsetzung möglicher Maßnahmen auf Grundlage dieser Anforderungen obliegt den bereits in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen.

4.1. Raumverträglichkeitsprüfung

Die Darstellung sonstige Sonderbaufläche Windenergieanlagen des Flächennutzungsplans (5. Flächennutzungsplan-Änderung) der Samtgemeinde Nordkehdingen umfasst Flächen mit einem Umfang von 155,60 ha. Die ursprüngliche Ausdehnung der sonstigen Sonderbauflächen Windenergieanlagen lag bei 241,15 ha. Durch veränderte Abstandskriterien insbesondere zu 110 kV Leitungen und den Wegfall eigenständiger Abstandskriterien zu Baudenkmalen (vgl. Tabelle 1) ergeben sich im Rahmen der 10. Flächennutzungsplan-Änderung der Samtgemeinde Nordkehdingen um 25,72 ha größere Sonderbauflächen Windenergiegewinnung (SO WEA).

Tabelle 3: Gegenüberstellung der Flächenumfang der geplanten, vormaligen und aktuellen Sonderbauflächen Windenergieanlagen

Planstand	Umfang des SO WEA in ha
Flächennutzungsplan 2005	241,15
5. Flächennutzungsplanänderung	155,60
Vorentwurf 10. Flächennutzungsplanänderung	181,32

Die Fläche wurde auf der Grundlage von harten und weichen Abstandskriterien ermittelt. Die Abstände zu den schutzwürdigen Nutzungen und Bereichen wurden aus den Kriterien zur Abgrenzung der Vorranggebietsflächen des 2. Entwurfs zur 1. Änderung RROP übernommen.

Die Fläche ist mit 25 Windenergieanlagen bestanden und geht, aufgrund der seinerzeit geringeren Abstandsanforderungen, über die hier zu prüfenden Flächendarstellungen des FNP hinaus. Auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Oederquart „Windpark Oederquart-Schinkel“ wurden bereits 4 WEA repowert und durch 2 neue WEA (Enercon E 126) mit einer installierten Leistung von je 4,2 MW ersetzt. Auf Grundlage der

Zusammen mit den zwei bereits repowerten WEA werden im Gebiet insgesamt 15 neue Anlagen der 4-7 MW-Klasse entstehen können und bei ähnlichen Anlagengrößen ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild zeigen.

Die Landschafts- und Siedlungsstruktur wird durch weiträumige Offenlandschaften geprägt. Neben den hier überwiegenden Ackerflächen sind in geringerem Umfang Grünlandflächen und Obstbauflächen vorhanden. Die Besiedelung erfolgte entlang der Erschließungsstrukturen Hollerdeich und Doesemoor bzw. Hamelwördenermoor. Unter Berücksichtigung dieser überwiegend durch Einzelhäuser geprägten Bebauung und der zugrundgelegten Abstandskriterien definieren sich wesentliche Teile der Gebietsabgrenzung.

Zum Grundzentrum Wischhafen (2,1 km) und zum zentralen Ortsteil von Oederquart (2,9 km) werden ausreichend große Abstände eingehalten.

Durch Reduzierung der Flächen auf Grundlage von Abstandskriterien können die zentralen, mit Bestandsanlagen belegten, Bereiche im Sinne der weiteren Windenergieentwicklung weitergenutzt werden.

Die Siedlungsstruktur im Umfeld des Sondergebiets ist überwiegend aus Einzelgehöften und landwirtschaftlichen Nutzungen hervorgegangen. Teile der Bebauung sind aus bauhistorischen und siedlungsgeschichtlichen Gründen von Bedeutung und sorgen daher für einen vergleichsweise hohen Anteil von denkmalgeschützten Objekten und Ensembles. Zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes wurden Bau- und Bodendenkmale bei der Denkmalschutzbehörde abgefragt.

Der verfügbare Flächenumfang ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans geringer geworden. Gleichzeitig wird die installierte Leistung durch das Repowering deutlich zunehmen.

Die deutlich größeren Anlagen werden, aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsanlagen, bei größerer Distanz zu den umgebenden Schutzbereichen in der Kurz- bis Mitteldistanz keine erhebliche Zusatzbelastung hervorrufen. Die höheren Anlagen sind jedoch, bei mittlerer bis großer Distanz, auf deutlich weitere Entfernung hin sichtbar. Hier nehmen die Wirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber den Bestandsanlagen tendenziell zu. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist im direkten Wirkungsbereich des Repowerings nicht unmittelbar zu erwarten.

Die umliegenden Gemeinden Freiburg und Wischhafen haben für Erholungsuchende eine besondere Entwicklungsaufgabe. Die Ortschaften und Funktionsbereiche mit u.a. Elbwanderweg sowie Siedlungs-, und Freiraumstrukturen sind durch lineare Strukturen (Straße, gewachsene Bebauung und Gehölzstrukturen der K 85 (Landesbrück - Schinkel – Hollerdeich) und teilweise durch die Pappelallee entlang des Allwördener Fleths von den Flächen zur Windkraftentwicklung abgegrenzt. In ähnlicher Weise verlaufen die Erschließungs- und Baustrukturen im Moorstraßenzug (Hamelwördenermoor – Doesemoor) aus ost-südöstlicher in westnordwestliche Richtung und begrenzen damit Beeinträchtigungen, die von den vorhandenen und geplanten Windparkteilen in Kurz- und Mitteldistanz ausgehen. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen durch das Repowering am Standort ist nicht zu erwarten.

Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange

Beeinträchtigungen von Gewässer- und Gehölzstandorten können durch die Standortwahl der WEA vermieden werden. Bei entsprechender Auswahl der Standorte ist eine Beeinträchtigung dieser Strukturen nicht zu erwarten. Wald oder größere Forstflächen sind im Bereich nicht vorhanden.

Freileitung (UW Hemmoor – UW Freiburg)

Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind Bedingungen und technische Notwendigkeiten zum Schutz der Freileitungen vor Beeinträchtigungen festzulegen.

Der niedersächsische Windenergieerlass aus dem Jahr 2016 hat festgelegt, dass bei der Planung und Genehmigung von Windparks die jeweils geltende Norm anzuwenden ist. Wird

der Mindestabstand eingehalten und nachgewiesen, dass die Nachlaufströmung die Leitung nicht beeinflusst, können die WEAs genehmigt werden.

Aufgrund der Gesamthöhe der Anlagen und der heutigen Kenntnisse über die Nachlaufströmung sind bei den aktuellen Windenergieplanungen geringere Abstände zu Freileitungen zulässig als im „RROP 2013 Teil Wind“ festgelegt waren. Leitungsabstände werden hier daher nicht als Standardabstand, sondern aufgrund technischer Berechnungen festgelegt. Die Rotorebenen der großen Windenergieanlagen liegen deutlich über den Freileitungen, so dass die Leiterseile nicht mehr von der Nachlaufströmung erfasst werden und ggf. schädigende Schwingungen erzeugt werden können.

Zum Nachweis der Nachlaufströmung ist im Rahmen der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne ein Gutachterbüro beauftragt worden. Der vorab angenommene Schutzabstand von rund 20 m zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Blattspitze der WEA deckt sich weitgehend mit dem vom Betreiber der Freileitung mitgeteilten Schutzabstand von 21 m gemessen von der Trassenachse.

Ethylenpipeline und Gaspipeline

Die Ethylen- und Erdgaspipelines teilen die sonstige Sonderbauflächen „Windenergie“ in Ost-West-Richtung und verlaufen parallel auf der nördlichen Seite des Wischhafener Schleusenfleths. Eine Überbauung der Leitung ist nicht geplant. Eine Gewässerquerung zur Erschließung des südlich des Fleths gelegenen Windparkteils hat im Rahmen der konkreten Bauplanung Gewässer- und Leitungsbelange zu berücksichtigen. Eine Gewässerquerung und damit eine Querung der Leitungstrassen ist im Bereich des VB-Plans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ der Gemeinde Wischhafen geplant.

Richtfunktrassen

Die geplanten Windenergieanlagen sind außerhalb von Richtfunkeinrichtungen und Richtfunkkorridoren zu errichten. Laut den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu den Bebauungsplänen wurden von den drei beteiligten Richtfunkträgern keine Bedenken geäußert. Eine mitgeteilte Richtfunktrassen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Doesemoor-Hollerdeich“ findet bei den geplanten Veränderungen der Anlagenstandorte Berücksichtigung.

Bündelung von Bereichen der Windenergiegewinnung

Zur Bündelung von Bereichen zur Windenergiegewinnung sollen keine Standorte mit weniger als 3 WEA bei der Ausweisung von Flächen berücksichtigt werden. Im Windfeld ist die Errichtung von 15 Anlagen technisch möglich und sinnvoll. Die Mindestanforderung (mindestens 3 WEA) ist somit erfüllt. Zudem ist eine Vielzahl von Bestandsanlagen zum Repowering vorhanden. Die Bestandsanlagen der aufzuhebenden Vorhaben- und Erschließungspläne werden unter Einbeziehung der Fundamente entsprechend den Regelungen im Landkreis Stade rückgebaut.

Der Fläche weist aufgrund der Flächengröße, der hohen Anzahl an Bestandsanlagen und der derzeit bereits flächendeckenden windenergiebezogenen Bauleitplanung grundsätzlich eine gute Eignung zur Entwicklung der Windenergie auf.

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Die im Rahmen der 10. Flächennutzungsplan-Änderung als Sonstiges Sonderbauflächen „Windenergieanlagen“ auszuweisenden Flächen befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit der „Watten und Marschen“ innerhalb des Landschaftsraums der „Stader Elbmarschen“. Die eiszeitliche und durch die Küste geprägte Landschaft ist flach und eben mit geringen Höhenunterschieden bei 0 m ü. NN. Geologisch befindet sich die Potenzialfläche in einem Bereich holozäner Schluffe, südlich schließen fluviatile Gezeitenablagerungen an. Auf den Substraten hat sich überwiegend der Bodentyp der Kleinmarsch mit Marschhufenbodenaufgabe entwickelt. Die Landschaft ist geprägt von je nach Bodenfeuchte wechselnder Acker- und Grünlandnutzung mit eingestreuten Gehölzen. Sie ist überwiegend offen und ohne größere, zusammenhängende Waldgebiete. In der näheren Umgebung der Fläche verläuft ein Fleet mit gering ausgeprägten Ufer- und Randstrukturen. Ein wesentlicher Teil der Flächenentwässerung erfolgt über verrohrte Sammler. Die offenen Gräben im Gebiet besitzen überwiegend eine geringe Naturprägung bzw. derartig ausgeprägte Randstrukturen.

Die Flächen, welche im Flächennutzungsplan als Sonstige Sonderbauflächen Windenergie dargestellt werden sollen, werden durch das Fließgewässer „Wischhafener Schleusenfleth“ (Gewässerkennzahl 597588) durchschnitten. Maßgebliche Vorbelastungen gehen von den 23 bereits vorhanden und zwischen ca. 75 m und 100 m hohen älteren WEA, den zwei bereits repowerten und 2020 in Betrieb genommen WEA und einer von Norden nach Süden verlaufenden 110 kV Freileitung aus. Das Gebiet ist daher als erheblich vorbelastet anzusehen.

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs der 10. Flächennutzungsplanänderung befinden sich die Siedlungsbereiche und Ortsteile Landesbrück im Norden, Hamelwörden im Osten und Hamelwördenermoor im Süden. In Bezug auf die westliche bis südwestliche Hauptwindrichtung liegt der Ortsteil Hamelwörden ungünstig zur dargestellten Fläche, sodass mit einer Belästigung durch Schallimmissionen gerechnet werden muss. Gleichwohl ist durch die zahlreich bestehenden Windenergieanlagen eine entsprechende Vorbelastung gegeben. Durch die hier zu prüfende Planung ist dabei keine erhebliche zusätzliche Belastung erkennbar. Zudem ist eine Überschreitung von Richt-/ Grenzwerten nicht zu erwarten, da die vorgesehene Mindestentfernung eingehalten wird. Für die geplanten WEA-Standorte wurde im Rahmen Erstellung der Baubauungspläne eine Schallprognose erstellt, in der die kumulierenden Emissionen ermittelt wurden. Eine Überschreitung von Grenzwerten kann durch den Betrieb von einzelnen oder mehreren Anlagen im Schallschutzmodus vermieden werden.

Für die genannte Ortslage im Osten der Sonderbauflächen ist ferner die Belästigung durch optische Effekte bei tiefstehender Sonne in den Abendstunden bzw. späten Nachmittagsstunden während der Wintermonate zu errechnen. Angesichts der Entfernung und der dadurch bedingten kurzen Dauer der Belästigungen ist jedoch nicht mit einem Überschreiten von Grenz-/ Richtwerten zu rechnen. Für die sich in Planung befindlichen Windenergieanlagen wird ein Schattenwurfgutachten erstellt. Die nur in sehr engen Grenzen zulässigen Tages- und Jahresschattenwürfe im Bereich angrenzender Nutzungen können durch Abschaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen auf der Grundlage dieses Gutachtens vermieden werden.

Durch die Minderung der Flächengröße des Teilwindfelds und den Rückbau von Bestandswindenergieanlagen wird sich der Horizontabschnitt, der durch die technischen Anlagen geprägt ist, für die meisten Betrachtungswinkel verringern. Durch die geringere und weitgehend vergleichbare Rotationsgeschwindigkeit der Anlagen ist zumindest keine zusätzliche Beeinträchtigung - verglichen mit der Bestandssituation - zu erwarten.

Die Ortschaften im Süden des Sondergebiets sind günstig gelegen. Mit störenden optischen Effekten ist daher nicht zu rechnen. Auch eine verstärkte Exposition gegenüber Schallimmissionen ist nicht gegeben.

Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Das Sondergebiet umfasst hauptsächlich Ackerflächen und kleinflächiger auch Grünland. Es gibt keine Überlagerung mit Bereichen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder sonstigen schutzwürdigen Flächen, sodass von der Planung keine hochwertigen Biotope beeinträchtigt werden. Eine im Rahmen der flächenbezogenen 5. Flächennutzungsplan-Änderung erstellte Biotoptypenkartierung wurde im Rahmen der aktuellen Planung zur 10. Flächennutzungsplanänderung aktualisiert.

Das Sondergebiet überlagert Teilflächen mit Brutvogellebensräumen. Der Status der Gebiete ist jedoch offen.

Da die Flächen bereits durch zahlreiche WEA bestanden sind, ist eine besondere Bedeutung/Empfindlichkeit ebenfalls nicht zu erwarten.

Zu den Flächen wurde eine aktuelle Brutvogelkartierung und eine Kartierung von Fledermäusen vorgenommen. Die Ergebnisse wurden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung analysiert und hinsichtlich der Bedeutung für den Standort gewichtet.

Im Ergebnis wird auf die erheblichen bestehenden Vorbelastungen hingewiesen. Vermeidungsmaßnahmen, zum Erhalt von Populationen, sind im Rahmen der konkreten Bauleitplanung festzulegen. Vom Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht auszugehen.

Wasser und Boden

Das Fließgewässer „Wischhafener Schleusenfleth“ (Gewässerkennzahl 597588) quert die Sonderbauflächen von Westen nach Osten. Das Fließgewässer wird dem Gebietstyp „Marschenfluss“ zugeordnet und besitzt eine erhöhte Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Das Vorkommen des Hechtes und des gewöhnlichen Wasserschlauchs begründen diese Bedeutung. Durch die Planung der WEA wird der Bereich des Gewässers jedoch nicht in Anspruch genommen und von direkten Eingriffen freigehalten, sodass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Zur Erschließung der südlichen Windparkflächen ist eine zusätzliche Gewässerquerung erforderlich. Die Gewässerquerung erfolgt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Windpark Wischhafen“ der Gemeinde Wischhafen und ist dort hinsichtlich der Eingriffswirkung zu prüfen.

Daneben verlaufen im Gebiet diverse Gräben. Die Gräben haben eine geringe naturschutzfachliche Qualität und keinen breiten Uferbereich. Sie werden bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt und von direkten Eingriffen freigehalten. Mittelbare Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Errichtung der Anlagenfundamente sind abhängig von der Bauart mit oberirdischen Fundamentplatten oder mit Fundamentplatten unter Geländeniveau punktuell zeitweise Grundwasserabsenkungen erforderlich. Bei unterirdischen Fundamentplatten sind umfangreichere Schachtarbeiten mit darauf beruhender Grundwasserabsenkung erforderlich. Die Grundwasserabsenkungen sind in diesem Fall für ca. 1-3 Monate erforderlich. Der punktuelle Absenkungstrichter wird im Bereich der Schacht- und Fundamentarbeiten voraussichtlich 4,5 – 5 m unter Geländeoberkante aufweisen. Da das Grundwasser durch die bestehenden Drainagen im Bereich der Marschböden bereits reguliert ist, ist von einer temporären, zusätzlichen Absenkung des Grundwassers um 3,00 – 3,50 auszugehen. Aufgrund der begrenzten Dauer der Grundwasserabsenkung sind die zu erwartenden Eingriffe mäßig bis gering.

Abhängig von der Ausführungsplanung zum konkret noch nicht bekannten Anlagentyp können die Fundamentplatte auch größtenteils oberirdisch errichtet werden. Vorteil dieser Bauweise ist, dass nur die Fundamentpfähle gerammt werden müssen, der Bodenabtrag sich weitgehend auf den Oberboden beschränken kann und Grundwasserabsenkungen nicht oder nur in sehr begrenzten Maße erforderlich werden.

Eine solche Bauweise soll - aus naturschutzfachlichen Gründen - durch Regelungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zulässig sein.

Landschaft

Windenergieanlagen führen als i.d.R. weithin sichtbare technische und unmaßstäbliche Elemente immer zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Vorliegend handelt es sich um einen Bereich mit Bestandwindenergieanlagen (13 Vestas V 44 - V 66 und 10 Enercon E 66) und zwei bereits neu errichteten WEA (2 Enercon E-126).

Die insgesamt 23 Bestandwindenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 100 m und die 2 bereits neu errichtete WEA neuen Typs mit einer Nabenhöhe von ca. 148 m stellen eine erhebliche Vorbelastung der Landschaft dar. Durch die Planung wird die bereits vorhandene Windenergienutzung gesichert und planerisch verfestigt. Vor dem Hintergrund der Belastungsbündelung und dem Leitbild der dezentralen Konzentration werden durch den Potenzi-

alflächenkomplex potentielle erhebliche negative Umweltauswirkungen durch eine alternative Festlegung eines zusätzlichen, neuen Standorts für die Windenergienutzung vermieden und insoweit keine zusätzlichen Umweltauswirkungen erzielt.

Gleiches gilt in Bezug auf potentielle Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung durch Schallemissionen und visuellen Störungen. Die Potenzialfläche ist aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Gebiets nicht in besonderem Maße für diese Form der Erholung geeignet. Die offene Feldflur besitzt allenfalls eine Bedeutung für die siedlungsnahen Feiernabenderholung, für welche die Flächen auch weiterhin zur Verfügung stehen und die gegenüber Windenergieanlagen nicht in besonderem Maße empfindlich ist.

Durch die großen Maximalhöhen heutiger Windenergieanlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit auch über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der in der Ebene und in Ostwestrichtung weitgehend offenen Landschaft und der in dieser Richtung gegebenen sehr guten Fernsichtbarkeit der WEA. Südlich des Potenzialflächenkomplexes befindet sich in ca. 2 km Entfernung das Oederquarter Moor mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Unter Betrachtung der Vorbelastung der bereits bestehenden WEA ergeben sich jedoch keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen.

Zusammenfassende Bewertung

Vor dem Hintergrund der Regelung zum Vorrang- von Repowering-Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Windenergie, der Vorbelastung durch den Umfang des am Ort vorhandenen Anlagenbestands und der Vermeidung der Nutzung von weniger gut geeigneten Flächen, ist der Bereich aus Umweltsicht für die Windenergiegewinnung gut geeignet.

4.2. Feinsteuerung der Windkraftnutzung und Abgrenzung des Geltungsbereichs der 10. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Nordkehdingen

Die weitere Prüfung erfolgt auf der Grundlage von harten und weichen Abstandskriterien. Ziel ist hierbei die Sicherstellung der aus einschlägigen Rechtsvorschriften abgeleiteten harten Tabukriterien und eine Feinsteuerung der im Flächennutzungsplan darzustellenden sonstigen Sonderbauflächen.

Die weichen Tabukriterien orientieren sich an den Maßstäben des Landkreises Stade. Da der Entwicklung der Windenergie ausreichend Raum verschafft werden soll, ist die Festlegung von eigenen, gebietsbezogenen weichen Tabukriterien nicht zielführend. Aus diesem Grund

erfolgt die Festlegung der Abstände in enger Anlehnung an die Tabukriterien des Landkreises, die bei der geplanten Festlegung von Vorranggebieten und der Überarbeitung des sachlichen Teils Wind des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Anwendung kommen.

4.3. Großräumige Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet „Untereibe“ (DE 2018-331) erstreckt sich über eine Gesamtlänge von knapp 90 km entlang der Elbe und weist eine Gesamtfläche von knapp 18.000 ha auf. Es dient ebenso wie das VSG „Untereibe“ (DE 2121-401) u.a. dem Schutz von Gast- und Rastvögeln sowie Wiesenbrütern und Limikolen. Diese sind gegenüber mittelbaren Wirkungen von Windenergieanlagen potenziell empfindlich, sodass das Schutzgebiet planungsrelevant ist und erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein aufgrund fehlender Empfindlichkeit der Schutz-/Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Gleichwohl sind die weiteren gebietsspezifischen Schutzziele, die in erster Linie auf den Erhalt der Gewässer- und Überschwemmungsdynamik und -struktur zielen, gegenüber benachbarten Windenergieanlagen als unempfindlich zu bewerten, sodass allein der Vogelschutz Prüfgegenstand ist. Weiterhin befindet sich südlich des Geltungsbereichs der 10. Flächennutzungsplanänderung das FFH-Gebiet „Oederquarter Moor“ (DE 2221-301).

Die hier zu betrachtenden Flächen befinden sich in größerer Entfernung zum Schutzgebiet, sodass sowohl artbezogene als auch auf das Schutzgebiet bezogene Abstandsempfehlungen des NLT (2014) und des „Helgoländer Papiers“ (LAG-VSW 2015) deutlich eingehalten werden. Sie führen demnach nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgebiets, welche sich aufsummieren könnten.

Zur Beurteilung potentieller Wirkungen des Windparks auf die Schutzgüter und Entwicklungsziele der Großschutzgebiete wurden im Rahmen der konkreten Bauleitplanung eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete in Verbindung mit dem Repowering am Standort des Windfelds ist auf der Ebene der regionalen Raumverträglichkeit auszuschließen.

5. 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS NORDKEHDINGEN – TEILBEREICH -

Der Flächennutzungsplan 2005 stellte zwischen Landesbrück, Hollereich, Köckweg, Doesemoor und der Doesemühle am Freiburger Weg 241,15 ha Flächen als „Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen“ dar. Der Bereich wird aktuell flächendeckend zur Windenergie-

gewinnung genutzt. Mit der Neuaufstellung des RROP verkleinerten sich die Flächen des Vorranggebiets. Auf dieser Grundlage und im Parallelverfahren mit der Aufstellung des VB-Plans Nr. 5 „Oederquart Schinkel“ - zum ersten Repowering von Windenergieanlagen im Gebiet - wurde die 5. Flächennutzungsplan-Änderung vorgenommen. Der Flächenanteil des „Sonstigen Sonderflächen Windenergieanlagen“ reduzierte sich hierbei auf insgesamt 155,60 ha. Das Gebiet im Umfeld der zum Repowering vorgesehenen Windparks ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Derzeit wird das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufgestellt. Durch Änderungen der Abstandskriterien zu Hochspannungsleitungen, Denkmälern und zu schutzwürdiger Wohnbebauung auf Grundlage der FNP-Darstellung ergibt sich ein anderer Flächenschnitt des Vorranggebiets. Der Flächenumfang erhöht sich um 25,82 ha auf zukünftig 181,42 ha. Die zusätzlichen Flächen liegen im Bereich einer Hochspannungsleitung oder beruhen auf dem Wegfall von separaten Abständen zu Denkmälern. Sie liegen im Westen und Nordwesten des Bereichs. Flächen im Südosten des Gebiets, die aus den Sonderbauflächen herausfallen, werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Durch geänderte Abstandskriterien und den daraus resultierenden Veränderungen des Vorranggebiets ergibt sich die Notwendigkeit der erneuten Anpassung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung (2. Entwurf der 1. Änderung des RROP)

Die 10. Änderungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen umfasst das Windfeld zwischen den Siedlungsbereichen Schinkel, Wischhafen, Hollerdeich, Doesemoor und der Doesemühle bzw. des Freiburger Wegs.



Abbildung 2: Gegenüberstellung der Sonstigen Sonderbauflächen der 5. FNP – Änderung und der 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Bereich des Vorranggebiets „Windenergiegewinnung Oederquart – Wischhafen“ des 2. Entwurfs der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) und der daraus resultierenden 10. Flächennutzungsplan-Änderung sind 3 vorhabenbezogene Bebauungspläne in Aufstellung. Ziel der VB-Pläne ist das Repowering des Standorts.

Bislang wurde die Aufstellung der Bebauungspläne unter unmittelbarer Anpassung der Pläne an die Ziele der Raumordnung angestrebt. Grundlage einer direkten Anpassung der Pläne an die Ziele der Raumordnung ist die aktuelle Rechtslage.

Der 2. Entwurf des RROP Teil „Wind“ bezieht Flächen entlang der vorhandenen Hochspannungsleitung in das geplanten Vorranggebiet mit ein. Diese Flächen sind nicht im vollen Umfang durch Darstellungen im Rahmen der 5. Flächennutzungsplan-Änderung gesichert. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) S. 1 BauGB (Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan) tritt jedoch grundsätzlich hinter das Anpassungsgebot § 1 (4) BauGB (Anpassung der Bauleitplanung an die Regionalplanung) zurück, sodass eine Anpassung der Bebauungspläne direkt an die Ziele der Raumordnung zulässig wäre.

Da die Regionalplanung für den Bereich noch keinen hinreichend substanziellen Stand erreicht hat – der 2. Entwurf wird vom 31.05.2021 bis 12.07.2021 ausgelegt – hat sich die Samtgemeinde Nordkehdingen entschlossen, den Flächennutzungsplan mit der hier vorliegenden 10. Flächennutzungsplan-Änderung an den aktuellen Stand des RROPs anzupassen.

Der Samtgemeindeausschuss Nordkehdingen hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordkehdingen gefasst.

Die Samtgemeinde dokumentiert mit dem Aufstellungsbeschluss und der zeitnah durchgeführten frühzeitigen Beteiligung den Willen, die aktuellsten Darstellungen des RROPs nachzuvollziehen und den Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen. Durch die Flächennutzungsplan-Änderung wird zudem deutlich, dass die vorhabenbezogenen Bebauungspläne frühzeitig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein werden.

Da eine zeitnahe Rechtskraft der verbindlichen Bauleitplanung angestrebt wird, erfolgt die frühzeitige Beteiligung zur 10. Flächennutzungsplan-Änderung (gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) zeitlich parallel zur öffentlichen Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) der 3 vorhabenbezogenen Bebauungspläne.

So erklärt sich auch diese aktuelle Aufgabenstellung und veranlasst die Samtgemeinde Nordkehdingen, die Rahmenbedingungen des RROP auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu konkretisieren und einer Abwägung zugänglich zu machen. Dies bedeutet insbesondere, die zeichnerischen Darstellungen des Flächennutzungsplans 2005 bzw. die Darstellungen der 5. Flächennutzungsplan-Änderung hinsichtlich der geänderten Rahmenbedingungen des 2. Entwurfs der 1. Änderung des RROP „Teil Wind“ neu zu entwickeln.

Die Entwicklung der Windenergie im Bereich der sonstigen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie soll durch Rückbau der vorhandenen Windenergieanlagen mit

anschließender Errichtung von leistungsfähigeren neuen Windenergieanlagen (Repowering) gem. § 249 Absatz 2 BauGB erfolgen. Die Zuordnung von rückzubauenden Altanlagen zu den neu geplanten Windenergieanlagen wird in der nachfolgenden konkreten Bauleitplanung geregelt.

Die 10. Änderungen des Flächennutzungsplans bezieht jeweils Teilflächen der Gemeinden Wischhafen und Oederquart mit ein.

Tabelle 4: Flächenanteile der Gemeinden - Sonderbauflächen Windenergie - im Bereich der 10. FNP – Änderung.

Gemeinde	FNP 2005	5. FNP - Änderung	10. FNP - Änderung
Wischhafen	43,95 ha	20,74 ha	18,08 ha
Oederquart	197,20 ha	134,86 ha	163,24 ha
Gesamt	241,15 ha	155,60 ha	181,32 ha

Die Änderung des Flächennutzungsplans zielt auf die Anpassung der Darstellungen an die Ziele der Raumordnung. Sollten sich im Rahmen der Auslegung des 2. Entwurfs der 1. Änderung des RROP „Teil Wind“ für den betreffenden Bereich noch Änderungen hinsichtlich Gestalt und Größe des Vorranggebietes ergeben, werden diese zur öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) in die Unterlagen eingearbeitet.

Die Gemeinde regt für den Fall, dass keine weiteren Änderungen im Aufstellungsverfahren für das hier zu betrachtende Vorranggebiet erforderlich werden, einen Beschluss der Planungsversammlung zur Festlegung unstrittiger Bereiche an. Bei in der Folge eintretender Teilplanreife wäre ein Widerruf dieses Beschlusses durch die Planungsversammlung (RROP) ohne Schadensfolgen möglich (Schmidt-Eichstaedt 6/2016 NordÖR).

6. VORGABEN UND BINDUNGEN

6.1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen ist aus dem 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP „Teil Wind“ abgeleitet.

Die sonstigen Sonderbauflächen „Windenergie“ liegen in den Gemeinden Oederquart und Wischhafen. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

6.2. Topographie und städtebaulicher Bestand im Plangebiet und der Umgebung

Der Geltungsbereich und die Umgebungsflächen sind durch ein flaches Relief mit Geländehöhen von -1 bis 1 m NN geprägt. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Derzeit werden im Bereich neben zwei in 2020 in Betrieb genommenen Enercon E-126 (E 126) eine größere Anzahl älterer Anlagen unterschiedlicher Bauart betrieben. Die vormalige Flächennutzungsplandarstellung aus dem Jahr 2005 wies hier eine Fläche von 241,15 ha als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen aus. Im Rahmen der 5. Flächennutzungsplan-Änderung (155,60 ha) wurden die Darstellungen an die seinerzeit gültigen Ziele der Raumordnung angepasst. Aktuell, mit der 10. Flächennutzungsplan-Änderung auf Grundlage des 2. Entwurfs der 1. Änderung des RROP, erhöht sich dieser Flächenumfang um 25,72 ha auf 181,32 ha.

Die im Geltungsbereich gelegenen Flächen sind abgesehen von den rückzubauenden Bestandwindenergieanlagen und eine 110 kV Hochspannungsleitung unbebaut und werden derzeit als Acker- und Grünlandflächen genutzt.

Durch den Geltungsbereich verläuft das Wischhafener Schleusenfleth. Das Gewässer bildet die Vorflut des Planungsraums.

Nördlich und östlich des Geltungsbereichs entlang der Straße Hollerdeich und südlich des Geltungsbereichs entlang der Straße Doesemoor und Köckweg liegen Gehöfte und schutzbedürftige Einzelgebäude. Südwestlich grenzt die Doesemühle am Freiburger Weg und im Westen der Feldhof mit den vorgesehenen Abstandflächen den Gebietsumfang ein. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist Mindestabstände von 600 m zur schutzwürdigen Wohnbebauung des Außenbereichs auf. Alle Bereiche des Flächennutzungsplans mit Darstellung von schutzwürdigen Nutzungen (W, M, tlw. S) sind mit einem Mindestabstand von 800 m berücksichtigt.

Im Umfeld des Geltungsbereichs sind Baudenkmale vorhanden. Aus diesem Grund wird im Rahmen einer Visualisierung eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Denkmalfunktionen durch die Errichtung der Windenergieanlagen vorgenommen. Eine Beeinträchtigung der Denkmale ist auch angesichts der Vorbelastung nicht zu erwarten.

Eine Festlegung der Anlagenhöhe durch textliche Darstellung findet im vorliegenden Vorentwurf nicht statt. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sind jedoch Höhebegrenzungen vorgesehen.

Durch den geplanten Rückbau von Altanlagen und deren Repowering mit Windenergieanlagen neueren Typs in einem Bereich mit aktuell 25 Bestandsanlagen ist, trotz der größeren Höhe der geplanten Neuanlagen, allenfalls mit mäßigen Zusatzbelastungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

6.3. Erschließung

Die Flächen des Geltungsbereichs sollen im Bereich der Bestandserschließung der vorhandenen Windenergieanlagen von der Straße K 85 aus erschlossen werden. Eine Erschließung aus Richtung Süden über den Moorstraßenzug ist nicht erforderlich. Die überörtliche Erschließung der Windparkflächen erfolgt von der K 85 und der L 113 in Richtung Freiburg / Elbe und von dort über die Landstraße L 111 zum überörtlichen Fernstraßennetz. Zur Erschließung der Flächen südlich des „Wischhafener Schleusenfleths“ ist eine Gewässerquerung erforderlich. Die Querung wird voraussichtlich in einer Breite von 8 m mit einem Brückenbauwerk ausgeführt.

Die innere Erschließung des Windparks wird nicht in der vorliegenden 10. Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt.

7. STÄDTEBAULICHER VERTRAG

Der 10. FNP- Änderung wird ein städtebaulicher Vertrag mit den Vorhabenträgern zugrunde liegen, der die Gemeinde von den Kosten zur Aufstellung des Bebauungsplans freistellt.

8. KOORDINATION DER PLANUNGEN

Das Repowering am Standort setzt eine Koordination der Planungen unterschiedlicher Anlagen-Betreiber voraus. Im Rahmen der Planungen zu den 2 bereits errichteten WEA (Enercon E-126) wurde eine Koordination des Repowering unter Federführung der Samtgemeinde Nordkehdingen vorgenommen. Auf der Grundlage der vorgenannten Änderungen ergaben sich im Rahmen der hier nun vorliegenden Planungen nur begrenzte interne Abstimmungen der Vorhabenträgern untereinander. Durch diese Maßnahmen wird die effektive Nutzung der

für die Windenergiegewinnung vorgesehen Sonstigen Sonderbauflächen Windenergie sichergestellt.

9. GUTACHTEN, TECHNISCHE MAßNAHMEN UND SCHUTZ TECHNISCHER EINRICHTUNGEN UND LEITUNGEN

Erforderliche externen Kartierungen (Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Brutvogelkartierung, Fledermauskartierung, Biotoptypenkartierung) werden jeweils für das gesamte Gebiet erstellt und dienen als Kriterien zur Beurteilung der jeweiligen Teilpläne im Rahmen von jeweils separaten Gutachten (FFH-Verträglichkeitsstudien, Artenschutzrechtliche Fachbeiträge, Landschaftspflegerische Begleitpläne).

9.1. Richtfunk und Leitungstrassen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu den bereits fortgeschrittenen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen wurde die Lage von Richtfunktrassen bei den Betreibern abgefragt. Richtfunktrassen werden, soweit vorhanden, mit den angegebenen Abstandflächen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Eine unterirdische Hauptversorgungsleitung zum Gastransport und eine Komponentenleitung der Industrie verlaufen im Plangebiet. Die Trasse wird nachrichtlich in die Planzeichnung der 10. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen. Zur Vorgehensweise bei Erdarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen wird ein Hinweis aufgenommen.

9.2. Schall und Schattenwurf

Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Windenergieanlagen sind kumulierende Effekte mit umliegenden Anlagen zu berücksichtigen.

Drehende Rotoren von Windenergieanlagen können bei entsprechenden Lichtverhältnissen bzw. entsprechendem Sonnenstand periodisch wechselnden Schattenwurf (Schlagschatten) an der angrenzenden Wohnbebauung erzeugen. Als tolerierbare, also auch zumutbare, Belastung durch Schattenwurf werden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) folgende Richtwerte für die aufsummierte maximale Beschattungsdauer angegeben:

Tabelle 5: Richtwerte für die aufsummierte maximale Beschattungsdauer.

Jährlich	Täglich	Bedingung
30 Stunden/Jahr	30 Minuten/Tag	unter „worst-case“ Bedingungen
8 Stunden/Jahr	30 Minuten/Tag	für tatsächlich auftretenden Schattenwurf (nur anwendbar bei gleichzeitiger Überwachung durch ein Schattenwurfmodul)

Die „worst-case“ Betrachtung geht von ungünstigsten Bedingungen aus, d.h. der Rotor ist ständig parallel zum Immissionsort ausgerichtet, es herrscht ständig Sonnenschein und es gibt keine sichtverschattenden Objekte zwischen WEA und Immissionsort.

Für den Bereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne ist wegen der theoretischen Überschreitung der Beschattungsdauer eine Abschaltautomatik vorzusehen.

Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im Außenbereich /Misch- bzw. Dorfgebiet werden folgende Schall-Immissionswerte festgesetzt:

tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 60 dB(A)

nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 45 dB(A)

Die Windenergieanlagen sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die betreffende WEA bei Überschreitung der Richtwerte abschaltet.

Beim Betrieb der WEA sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden.

Regelungen zu Schallimmissionen und Schattenwurf der Anlagen sind soweit erforderlich in den Bebauungsplänen auf ihre Machbarkeit zu prüfen und im Rahmen der Bauanträge nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG-Anträge) abschließend zu Regeln.

9.3. Anlagenkennung

Die Anlagenkennung soll für alle Windparks einheitlich mit weißer Taglichtkennung und roter Nachtlichtkennung erfolgen. Die Nachtkennzeichnung der Anlagen soll durch eine transpondergestützte bedarfsgerechte Schaltung (BNK Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung) erfolgen, um Beeinträchtigungen des Umfeldes durch Dauerblinkfeuer zu vermeiden. Kennzeichnungen durch rote Streifen an den Rotorblättern sollen möglichst unterbleiben, soweit nach der jeweils aktuellen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennung von Luftfahrthindernissen“ zulässig.

Für Windenergieanlagen ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 14 LuftVG durchzuführen. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

9.4. Planung zur Streckenführung für Transporte, Schwerlasttransporte und Baufahrzeuge

Die Erschließung der „Sonstigen Sonderbauflächen Windenergie“ erfolgt über öffentliche Verkehrswege. Eine Festlegung der zur Verfügung stehenden Transportstrecken wurde bereits bei der Erschließung von angrenzenden Windparks mit der Samtgemeinde Nordkehdingen abgestimmt. So wurde der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Oederquart-Schinkel“ der Gemeinde Oederquart von der B 73 im Bereich Neuhaus kommend über den Straßenzug der L 111 von Freiburg (Elbe) über die L 113 und von dort ab Landesbrück über die K 85 erschlossen. Diese Streckenführung ist für Schwerlastverkehre vorgesehen. Sondertransporte, wie Fahrzeuge mit Überlänge, sollen hingegen über die K 9 Neue Chaussee geleitet werden. Diese überörtliche Erschließung dient auch zur Anlieferung von Materialien und Anlagenkomponenten zu den angrenzenden Windparks die nördlich des Fleets über eine andere, separate Gebietserschließung erschlossen werden sollen.

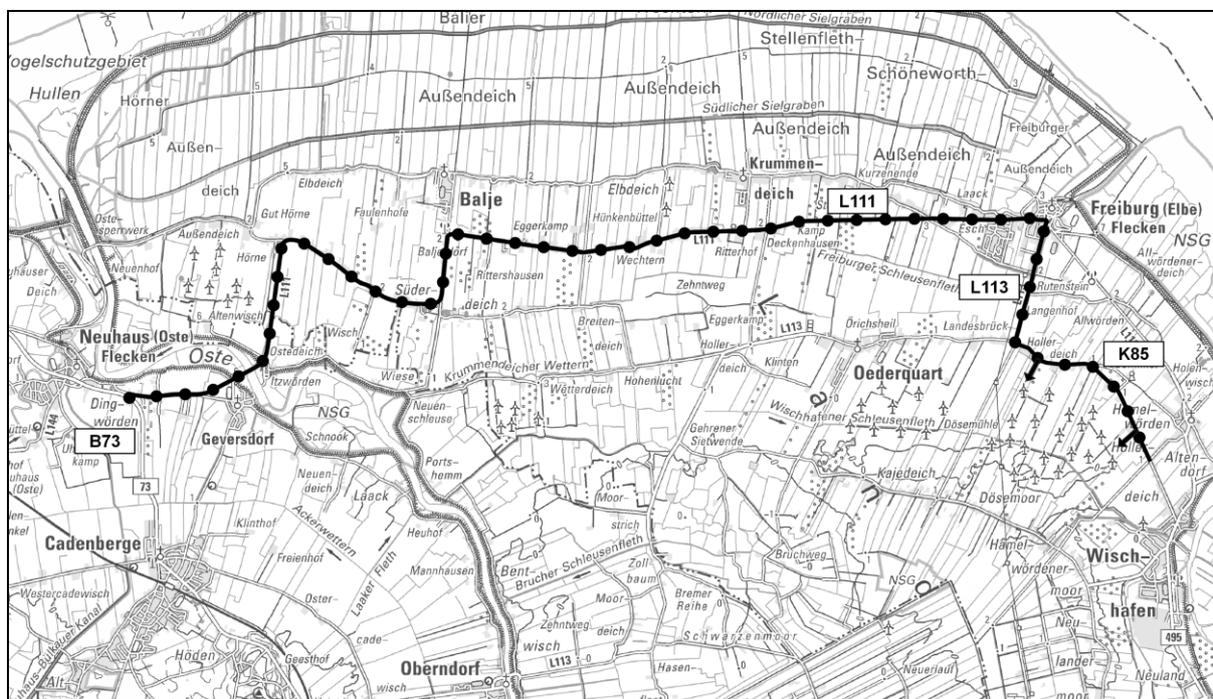


Abbildung 2: Erschließungskonzept Windvorranggebiet Oederquart - Wischhafen im Gebiet der Samtgemeinde Nordkehdingen.

Für die Nutzung der öffentlichen Straßen zur verkehrlichen Erschließung ist aufgrund der auf Teilstücken gegebenen Tonnagebegrenzung eine Sondergenehmigung erforderlich.

Die grundsätzliche Nutzbarkeit für die an- und abfahrenden Verkehre ist nach Rücksprache mit dem Amt gegeben.

Begehungen vor und nach der Bauphase und ggf. erforderliche Bürgschaften zur Sicherung des gegebenen Straßenzustands sind abschließend im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach BImSchG zu regeln.

Zur internen Erschließung ist eine Ertüchtigung des vorhandenen Windparkwegenetzes auf eine Breite von 4,50 m erforderlich. Daneben sind zur Erschließung der einzelnen Standorte begrenzte Streckenlängen neu auszubauen. Die Wege haben aktuell Breiten von ca. 4 m. Die Nutzbarkeit der Wegeflächen für landwirtschaftliche Verkehre wird sichergestellt.

9.5. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht zur vorliegenden 10. Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt. Die Angaben stützen sich auf die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, den landschaftspflegerischen Begleitpläne und die Studien zur FFH-Verträglichkeit die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu den Bebauungsplänen erstellt wurden. Die Darstellung im Umweltbereich zu diesem Vorentwurf erfolgen entsprechend der Ebene in abgeschichteter Form. Als Grundlage dienten hierbei u.a. eine aktuelle Biotoptypenkartierungen und faunistische Kartierungen. Erforderliche Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden darin erläutert.

9.6. Archäologie und Denkmalpflege

Von der Denkmalbehörde wurden mehrere Baudenkmale im Wirkungsbereich des mitgeteilt.

Folgende Denkmale wurden mitgeteilt

1) Oederquart		Kajedeich 129
2) Wischhafen	Hamelwördenermoor	Birkenstraße 62
3) Wischhafen	Hamelwördenermoor	Birkenstraße 69
4) Wischhafen	Neulandermoor	Birkenstraße 41
5) Oederquart		Osterende 21
6) Oederquart	Landesbrück	Osterende 1
Oederquart	Landesbrück	Landesbrück 49

7) Oederquart	Landesbrück	Landesbrück 35
Oederquart	Landesbrück	Landesbrück 37
Oederquart	Landesbrück	Landesbrück 33
8) Oederquart		Schinkel 27
9) Oederquart		Schinkel 19
10) Oederquart		Schinkel 3

Mögliche Beeinträchtigungen der Denkmale aufgrund der Störung von Sichtbeziehungen und/oder negativer Veränderung des Erscheinungsbildes durch die geplanten Windenergieanlagen wurden im Rahmen eines Gutachtens zur Visualisierung von Wirkungen überprüft. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind danach nicht zu erwarten.

9.7. Altablagerungen, Kampfmittel

Den Gemeinden Oederquart und Wischhafen liegen für das Plangebiet und dessen unmittelbare Nachbarschaft keine Kenntnisse über Altablagerungen oder Altlastenstandorte vor. Zu möglichen Hinweisen auf Altlasten die sich im Rahmen von Bau- und Erdarbeiten ergeben finden sich Hinweis in den jeweiligen Bebauungsplänen.

10. FLÄCHEN UND KOSTEN

10.1. Flächen

Tabelle 6: Flächen des Geltungsbereichs

Sonstige Sonderbauflächen Windenergie (SO WEA)	Flächen für die Landwirtschaft	Gesamtfläche 10. Flächennutzungsplanänderung
181,32 ha	8,99 ha	190,31 ha

10.2. Kosten

Der Samtgemeinde Nordkehdingen entstehen durch die 10. Flächennutzungsplan-Änderung keine Kosten. Die Planungskosten werden von den Vorhabenträgern übernommen.